

nicht unzulässig. Hierbei ist besonders wichtig, daß das Gesetz die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft nicht von dem Bestehen einer gesetzlichen Lebensvermutung oder davon abhängig macht, daß der Antragsteller das Weiterleben des Verschollenen beweist¹⁾. Nebenbei sei bemerkt, daß sowohl die Annahme falsch ist, daß die Lebensvermutung mit der im Beschluß genannten Erklärung der Sowjetregierung erloschen sei — in Wirklichkeit ergibt sich der Zeitpunkt des Erlöschens der Lebensvermutung aus § 10 VerschG — als auch die weitere Annahme, nach dem Erlöschen der Lebensvermutung bestünde eine Vermutung für den Tod des Verschollenen; in Wahrheit wird nach diesem Zeitpunkt weder das Leben noch der Tod vermutet.

Eine andere Frage ist, ob das Staatliche Notariat im konkreten Fall einem Antrag — der juristisch nicht mehr als eine Anregung zum Erlaß dieses Staatsaktes darstellt — nachkommt. Das wird vom Notar auf Grund des § 1911 BGB entschieden. Hier ist ausgesprochen, daß Voraussetzung für die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft die Pflegebedürftigkeit des Vermögens des Abwesenden ist. An dieser Stelle greifen nun die Erwägungen der ebenfalls im Ergebnis richtigen Entscheidung der JVsT Magdeburg durch. Das Vermögen eines noch heute Kriegsverschollenen ist in aller Regel nicht pflegebedürftig, es kann vielmehr nach Durchführung des Todeserklärungsverfahrens von den Erben übernommen und sinnvoll verwendet werden. Nur eine solche Rechtsanwendung entspricht einerseits den realen Bedürfnissen und andererseits der Notwendigkeit einer politisch richtigen Reaktion auf die Verleumdungen gegen die Sowjetunion im Zusammenhang mit der Kriegsverschollenenfrage. Grundsätzlich wird man demnach den Antrag, für das Vermögen eines Kriegsverschollenen eine Abwesenheitspflegschaft anzuordnen, mangels einer Pflegebedürftigkeit zurückzuweisen haben, wodurch sich die Erben dann veranlaßt sehen werden, die Todeserklärung zu beantragen.

Es kann jedoch ausnahmsweise Vorkommen, daß ein solches Vermögen doch pflegebedürftig ist, daß — wie im vorliegenden Fall — sogar unser Staat an der Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft zur schnellen Abwicklung dringender Rechtsgeschäfte interessiert ist. In solchen Fällen kann und muß der Notar unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, Gebrauch machen und eine Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 anordnen.

Die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1913 BGB ist bei dem gegebenen Sachverhalt aus mehreren Gründen unzulässig. Einmal wird dem Gesetz Gewalt angetan, indem von „unbekannten Beteiligten“ gesprochen wird, obgleich es sich um bekannte, nur noch nicht legitimierte Erben handelt. Weit wichtiger ist aber, daß die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1913 BGB gewissermaßen von hinten herum alle richtigen Erwägungen beiseite schiebt, aus denen man grundsätzlich die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB ablehnen muß. Es darf keinesfalls als Grundsatz gelten, daß die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB für das Vermögen eines Kriegsverschollenen zwar nicht mehr, für die noch nicht legitimierten Erben nach § 1913 BGB aber doch zulässig sei. Ließe man diesen Grundsatz zu, so würde man — ganz abgesehen davon, daß § 1913 BGB für diese Fälle keineswegs gedacht ist — doch wieder eine Möglichkeit schaffen, die Todeserklärung zu umgehen.

Die Justizverwaltungsstelle hat diese Konsequenz aus ihrer Entscheidung offenbar erkannt, aber nicht gewollt. Sie macht deshalb die Anordnung der Pflegschaft abhängig von der Einleitung eines Todeserklärungsverfahrens. Dazu bietet das Gesetz jedoch keinerlei Handhabe, weshalb ein solches Verfahren als ungesetzlich abgelehnt werden muß.

Der vorliegende Sachverhalt enthält einen der sicher seltenen Fälle, bei denen das Vermögen eines noch

heute Kriegsverschollenen pflegebedürftig ist. Das Staatliche Notariat hatte deshalb zu Recht eine Abwesenheitspflegschaft angeordnet.

ANITA GRANDKE,

wiss. Aspirantin am Institut für Zivilrecht
der Humboldt-Universität

Ist die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts auch noch in 2. Instanz vor dem Zivilgericht von Amts wegen zu beachten?

Die Berliner Gerichte hatten vor kurzem einen Rechtsstreit zu entscheiden, für den das Arbeitsgericht zuständig war. In erster Instanz hatten weder das Gericht noch die Parteien die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts erkannt. Die Klage wurde aus Gründen, die hier nicht weiter interessieren, wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. In der Berufungsinstanz hatte der Beklagte die Zuständigkeit gerügt und der Kläger hilfsweise einen Verweisungsantrag an das Arbeitsgericht gestellt. Der Senat hat die Berufung zurückgewiesen. Das Urteil geht davon aus, daß das Arbeitsgericht zuständig ist. Es prüft im einzelnen nicht, ob die Voraussetzungen des § 528 ZPO vorliegen und etwa die Beachtung der Unzuständigkeit hindern. Es führt lediglich aus, daß eine Verweisung in zweiter Instanz nicht mehr zulässig sei und kein Grund bestünde, das an sich richtige Urteil — auch das Stadtgericht hielt den Rechtsweg für unzulässig — aufzuheben.

Diese Entscheidung ist m. E. unrichtig. Der Senat hätte unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils an das Stadtbezirksarbeitsgericht verweisen müssen. Das Urteil gibt aber darüber hinaus Anlaß, die Anwendbarkeit des § 528 ZPO bei Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zu überprüfen.

Zunächst hat die Entscheidung des Stadtgerichts dem Kläger — zu Unrecht — den Rechtsweg überhaupt abgeschnitten, da es rechtskräftig über die Zulässigkeit des Rechtsweges entschieden hat. Es hat damit dem Kläger die Möglichkeit genommen, erneut vor dem Arbeitsgericht zu klagen, weil nach der VO über die Neugliederung und Aufgaben der Arbeitsgerichte vom 30. April 1953 (GBl. S. 693) die Grundsätze des GVG und damit § 9 Berliner GVO auch für die Arbeitsgerichte Geltung haben. Nach Verneinung der sachlichen Zuständigkeit war überhaupt kein Raum mehr für weitere Feststellungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Hierüber hatte allein das zuständige Gericht zu entscheiden.

Das Stadtgericht irrt aber auch, wenn es — noch dazu, ohne die Voraussetzungen des § 528 ZPO zu prüfen — jeden Verweisungsantrag in 2. Instanz für unzulässig hält. Eine Prüfung der sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen in zweiter Instanz könnte nur wegen der Vorschrift des § 528 ZPO unzulässig sein. Mit dieser Vorschrift mußte sich der Senat daher zunächst auseinandersetzen.

§ 528 ZPO enthält bei vermögensrechtlichen Ansprüchen eine mögliche Heilung der sachlichen Unzuständigkeit zwischen Zivil- und Arbeitsgericht, die vom Zivilgericht u. U. eine Entscheidung nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen und Bestimmungen verlangt. Kann dies unter unseren heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen noch richtig sein?

Es war eine vordringliche Aufgabe unseres Arbeiter- und Bauern-Staates, die Veränderung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse gerade auf dem entscheidenden Gebiet der Arbeitsverhältnisse durch entsprechende neue Gesetze zu sichern und weiter zu entwickeln. Dies hatte eine Fülle neuer arbeitsrechtlicher Gesetze und Verordnungen, die Erkenntnis neuer Grundsätze auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und damit z. Z. eine weitgehende Spezialisierung des Arbeitsrechts zur Folge, das im übrigen auch in der Wissenschaft als selbständiger Zweig des Rechts anerkannt ist. Gerade auch bei dem Prinzip der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit, um das es sich in der vorliegenden Klage handelte, zeigen sich bei Anwendung arbeitsrechtlicher Grundsätze erhebliche Abweichungen zum Zivilrecht.

¹⁾ Zur Frage des Zusammenhangs zwischen Abwesenheitspflegschaft und dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Lebensvermutung für den Verschollenen vgl. Nathan in NJ 1952 S. 620.